

Kommunikation

Postfach, CH-8022 Zürich
Telefon +41 44 631 31 11
communications@snb.ch

Zürich, 4. Januar 2012

SNB veröffentlicht internes Reglement über Eigengeschäfte und Prüfungsbericht von PWC

Detaillierte Information der Öffentlichkeit durch Philipp Hildebrand erfolgt am Donnerstag, 5. Januar 2012

Mit Ermächtigung des Bankrats der Schweizerischen Nationalbank publiziert das Direktorium das interne Reglement über Eigengeschäfte mit Finanzinstrumenten der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums (Anhang). Der Bankrat hat zudem den von ihm in Auftrag gegebenen Bericht über erweiterte Prüfungshandlungen bei Philipp M. Hildebrand von PricewaterhouseCoopers (PWC) vom 21.12.2011 zur Publikation freigegeben. Dieser Bericht erläutert die Finanztransaktionen der Familie Hildebrand und ihren Kontext im Einzelnen.

Der Präsident des Direktoriums der Nationalbank wird zudem am Donnerstag, 5. Januar 2012, nachmittags, zu den Ereignissen der letzten Tage Stellung nehmen und für Fragen zur Verfügung stehen. Eine Einladung folgt.

Der Bericht von PWC zeigt, dass die jüngsten Darstellungen der Transaktionen der Familie Hildebrand in einzelnen Medien zum Teil nicht korrekt sind und keine Elemente enthalten, die den Prüfungsorganen nicht bekannt gewesen wären.

Für Anfragen zum internen Reglement über Eigengeschäfte und zum Bericht von PWC steht die Medienstelle der SNB zur Verfügung.

Reglement über Eigengeschäfte mit Finanzinstrumenten der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums

vom 16. April 2010

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Richtlinien legen Beschränkungen für Eigengeschäfte mit Finanzinstrumenten von Mitgliedern des Erweiterten Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank (SNB) fest.

² Sie bezwecken, Interessenskonflikte und den Informationsmissbrauch zu vermeiden und dadurch den guten Ruf der SNB zu schützen. Namentlich soll jeglichem Eindruck entgegengewirkt werden, dass die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums aufgrund von vertraulichen Informationen Geschäfte zum eigenen Vorteil tätigen oder unter dem Einfluss von privaten Interessen notenbankpolitische Entscheide treffen.

Art. 2 Begriff

¹ In diesen Richtlinien gilt als Eigengeschäft jedes Rechtsgeschäft mit Finanzinstrumenten, das Mitglieder des Erweiterten Direktoriums auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Dritten tätigen. Darunter fallen insbesondere Rechtsgeschäfte auf Rechnung von Angehörigen, einer in häuslicher Gemeinschaft verbundenen Person, im Rahmen einer Erbengemeinschaft oder aufgrund eines Mandats (Vormundschaft, öffentliches Amt, Beratung) für eine andere Person.

² Als Eigengeschäfte gelten auch Geschäfte, die eine Umgehung dieser Beschränkungen bezwecken, insbesondere durch Einschaltung von Drittpersonen.

Art. 3 Zulässige Eigengeschäfte

¹ Mitglieder des Erweiterten Direktoriums können alle Arten von Eigengeschäften mit Finanzinstrumenten tätigen, soweit diese nicht ausdrücklich durch diese Richtlinien untersagt sind.

² Das Führen von Bankkonten, das Halten von Kassenobligationen sowie der An- und Verkauf von Devisen und fremden Noten für private Reisen wie auch für den persönlichen

Erwerb von Nichtfinanzvermögen (z.B. Motorfahrzeugen, Antiquitäten) unterliegen keinen Einschränkungen. Mit Bezug auf Kassenobligationen gilt der Vorbehalt von Artikel 04.

II. Beschränkungen von Eigengeschäften

Art. 4 Missbrauch von privilegierten Informationen

¹ Unzulässig sind Eigengeschäfte, die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums in der Absicht tätigen, nicht öffentlich bekannte Informationen auszunutzen, insbesondere über:

- die geld- und währungspolitischen Absichten der SNB;
- die Erfüllung von Aufgaben der SNB gemäss Artikel 5 NBG, oder
- Beziehungen der SNB zu Banken, anderen Finanzmarktteilnehmern oder anderen Kunden.

² Unzulässig sind das vorzeitige oder gleichzeitige Tätigen von Eigengeschäften in Kenntnis von geplanten oder beschlossenen Transaktionen der SNB (Front- und Parallelrunning).

³ Haben Mitglieder des Erweiterten Direktoriums Kenntnis von nicht öffentlich bekannten Informationen über existenzielle Probleme einer Bank, so dürfen sie Rückzüge von Einlagen bei dieser Bank sowie andere ausserhalb des normalen Geschäftsgangs liegende Transaktionen nur mit vorgängiger Zustimmung der Compliance-Stelle der SNB¹ tätigen.

Art. 5 Verbotene Geschäftstransaktionen mit Schweizer Banken

Den Mitgliedern des Erweiterten Direktoriums ist untersagt:

- a) An- und Verkauf oder das Halten von Aktien, sonstige Beteiligungspapiere oder Anlehensobligationen, die von einer Bank gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen emittiert wurden;
- b) An- und Verkauf oder das Halten von Derivaten, bei welchen sich das Underlying auf Finanzinstrumente gemäss Buchstabe a) bezieht;
- c) An- und Verkauf oder das Halten von Anteilen an Einrichtungen der kollektiven Kapitalanlage, welche auf Finanzinstrumente gemäss Buchstabe a) und b) konzentriert sind.

¹ Leiter Rechtsdienst, Sicherheit und Interne Revision

4. Januar 2012

4

Art. 6 Reglementierte Geschäfte

¹ Die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums treffen die nötigen Massnahmen, damit

- a) ihr Portefeuille von Aktien und sonstigen Beteiligungspapieren (ohne Papiere inländischer Banken) entweder passiv oder durch einen unabhängigen Dritten verwaltet wird, der an keine Instruktionen gebunden ist (diskretionäres Verwaltungsmandat);
- b) ihr Portefeuille an festverzinslichen, auf Schweizerfranken lautenden Schuldverschreibungen (insbesondere Anlehensobligationen und Geldmarktinstrumente) sowie Derivate auf diesen Finanzinstrumenten entweder passiv oder durch einen unabhängigen Dritten verwaltet wird, der an keine Instruktionen gebunden ist (diskretionäres Verwaltungsmandat);
- c) das Wechselkursrisiko von Guthaben und Finanzinstrumenten in fremder Währung (einschliesslich Derivate auf fremder Währung) entweder passiv oder durch einen unabhängigen Dritten verwaltet wird, der an keine Instruktionen gebunden ist (diskretionäres Verwaltungsmandat);
- d) ihre Anlagen in Gold (einschliesslich Derivate auf Gold) entweder passiv oder durch einen unabhängigen Dritten verwaltet wird, der an keine Instruktionen gebunden ist (diskretionäres Verwaltungsmandat);

² Ein Portefeuille gilt als passiv verwaltet, wenn ein Finanzinstrument während mindestens 6 Monaten gehalten wird.

³ Andere zugelassene Finanzinstrumente sind während mindestens 7 Tagen zu halten.

III. Ausnahmen

Art. 7 Ausnahmegewilligung

Der Präsident des Bankrats kann auf Anfrage in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorliegenden Beschränkungen bewilligen.

IV. Überwachung und Kontrolle

Art. 8 Meldungen und Unterlagen

Die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums stellen der externen Revisionsstelle der SNB jährlich, jeweils bis Ende des 1. Quartals, folgende Unterlagen zur Verfügung:

- a) Kopie des Teils der aktuellen Steuererklärung, aus dem ihre Vermögensverhältnisse (Guthaben und Verpflichtungen) hervorgehen;

4. Januar 2012

5

- b) Kopie des aktuellen Wertschriftenverzeichnisses zur Steuererklärung (mit Konto- und Depotauszügen der Banken und Finanzdienstleister im Berichtsjahr);
- c) Angaben über allfällig erteilte Vermögensverwaltungsmandate (Generalvollmacht mit vorgegebener Anlagestrategie).

Art. 9 Erklärung

Die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums bestätigen dem Präsidenten des Bankrats zu Beginn jedes Kalenderjahres schriftlich, dass sie die Bestimmungen dieser Richtlinien im Vorjahr eingehalten haben.

Art. 10 Überprüfung

Die externe Revisionsstelle der SNB überprüft die Einhaltung dieser Richtlinien aufgrund der von jedem Mitglied des Erweiterten Direktoriums erhaltenen Meldungen und Unterlagen. Bei Verdacht kann sie alle Transaktionsdokumente einfordern. Die externe Revisionsstelle erstattet dem Präsidenten des Bankrats einen jährlichen Bericht.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11 Übergangsbestimmungen

¹ Bestehende und neu gewählte Mitglieder des Erweiterten Direktoriums

- melden innerhalb von 7 Tagen dem Präsidenten des Bankrats die Finanzinstrumente, die sie nicht halten dürfen, und
- treffen bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem diese Richtlinien in Kraft getreten sind bzw. in dem das Mitglied des Erweiterten Direktoriums seine Tätigkeit bei der SNB aufgenommen hat, die nötigen Vorkehrungen, um mit diesen Richtlinien konform zu sein.

² Bei Erwerb von Finanzinstrumenten durch Erbgang oder Schenkung gilt Absatz 1 sinngemäss.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Mai 2010 in Kraft. Sie ersetzen die „Richtlinien über private Finanzgeschäfte der Mitglieder der Bankleitung“ vom 25. Juni 2004.



Vertraulich

Dr. Hansueli Raggenbass
Präsident des Bankrates
Schweizerische Nationalbank (SNB)
Bundesplatz 1
3003 Bern

21. Dezember 2011

Reglement über Eigengeschäfte mit Finanzinstrumenten der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums - Bericht über erweiterte Prüfungshandlungen bei Philipp M. Hildebrand („PMH“)

Sehr geehrter Herr Dr. Raggenbass

Wir beziehen uns auf unsere telefonische Besprechung vom 16. Dezember 2011 in oben erwähnter Sache. Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über unsere Prüfungshandlungen, welche wir im Zeitraum vom 16. bis 20. Dezember 2011 durchgeführt haben, sowie unsere Prüfungsergebnisse.

Ausgangslage

Eigengeschäfte mit Finanzinstrumenten der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums der SNB sind im Reglement vom 16. April 2010 („Reglement“) festgelegt. Basierend auf Art. 10 des Reglements überprüft die externe Revisionsstelle jährlich die Einhaltung dieser Richtlinien aufgrund von bestimmten Meldungen und Unterlagen (Art. 8) sowie einer zuhanden des Präsidenten des Bankrates abgegebenen Erklärung (Art. 9).

Gestützt auf Art. 10 des Reglements haben Sie uns mit der Prüfung von Transaktionsdokumenten beauftragt.

Auftrag

Sie haben uns beauftragt, die Einhaltung des Reglements bei PMH für die Periode vom 1. Januar 2011 bis 15. Dezember 2011 zu überprüfen.

Unsere Aufgabe besteht darin, aufgrund der uns vom Leiter Recht und Dienste der SNB zur Verfügung gestellten Unterlagen zu beurteilen, ob das Reglement eingehalten wurde.



Zusammenfassung der Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnisse

Beurteilung der erhaltenen Unterlagen

Die Unterlagen wurden uns in Kopie durch den Leiter Recht und Dienste der SNB zwischen dem 16. – 20. Dezember 2011 zur Verfügung gestellt. Wir haben unsererseits keine Direkt-/Saldobestätigungen bei den Banken eingefordert. Eine Aufstellung der erhaltenen Unterlagen und eine entsprechende Beurteilung ist in der Beilage I ersichtlich.

Bei der Durchsicht der erhaltenen Bankunterlagen haben wir folgende Feststellungen gemacht:

- Bei den meisten Transaktionen handelt es sich um Geldflüsse, welche im Zusammenhang mit dem normalen Lebensunterhalt (Ausgaben, Einkommen), den Geschäftsaktivitäten der Ehefrau sowie den Immobilien stehen.
- Es wurden im Prüfungszeitraum nur wenige Eigengeschäfte in Finanzinstrumenten getätigt, diese beschränken sich auf Devisengeschäfte und den Kauf von Aktien (ohne Papiere inländischer Banken).

Die erhaltenen Unterlagen decken sämtliche Bankverbindungen ab, welche in der von PMH unterzeichneten Vollständigkeitserklärung vom 20. Dezember 2011 aufgeführt sind (siehe Beilage 2).

Im Folgenden kommentieren wir lediglich die für die Beurteilung der Einhaltung des Reglements relevanten Devisengeschäfte und Wertschriftengeschäfte/Finanzinstrumente.

Beurteilung der getätigten Devisengeschäfte

Bei den meisten Devisengeschäften handelt es sich um den An- und Verkauf von Devisen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 des Reglements. Solche Devisengeschäfte unterliegen keinen Einschränkungen, sofern sie für den persönlichen Erwerb von Nichtfinanzvermögen getätigt wurden. Die uns vorgelegten Unterlagen zeigen auf, dass entsprechende Devisen gekauft wurden, um Zahlungen an Dritte in fremder Währung zu leisten. Devisen wurden verkauft im Zusammenhang mit erhaltenen Zahlungen in fremder Währung (z.B. im Geschäft der Ehefrau).

Aus der nachstehenden Übersicht sind die Devisengeschäfte ersichtlich, welche möglicherweise Einschränkungen unterliegen und deshalb auch eine Einschätzung bezüglich privilegierten Informationen (Art. 4 Reglement) respektive reglementierte Geschäfte (Art. 6 Reglement) notwendig machen.

Ref. No.	Bank	Datum	Transaktion	Bemerkung
1	Sarasin	10.03.11	Kauf USD 1'173k / Verkauf CHF 1'100k USD/CHF 0.9375	USD Währungsallokation (nach Verkauf Liegenschaft in der Schweiz)
		17.03.11	<p><u>Einschätzung bezüglich privilegierten Informationen</u> Die SNB hat ihre geldpolitische Lagebeurteilung gemacht und die expansive Geldpolitik bestätigt. Das USD/CHF Kursverhältnis ist nach der Transaktion No. 1 rsp. Ankündigung bis Ende März 2011 laufend von 0.94 auf 0.92 gesunken. Die Kursentwicklung war somit unvorteilhaft für PMH. Ein Ausnutzen von privilegierten Informationen ist nicht erkennbar.</p> <p><u>Einschätzung bezüglich reglementierter Geschäfte</u> Die Währungsallokation ist im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Liegenschaft zu sehen (wir haben die entsprechenden Verträge vom 29.11.2010 rsp. 15.12.2010 eingesehen). Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. C Reglement sind Fremdwährungspositionen passiv oder durch einen unabhängigen Dritten zu verwalten. Die Position wurde für eine Dauer von mehr als 6 Monate gehalten und somit gemäss Art. 6 Abs. 2 Reglement passiv gehalten.</p>	
2	Sarasin	15.08.11	Kauf USD 504k / Verkauf CHF 400k USD/CHF 0.7929	USD Währungsallokation (Erhöhung des USD Exposure auf 50% des Finanzvermögens), davon USD 20k für Unterkonto Tochter
		17.08.11	<p><u>Einschätzung bezüglich privilegierten Informationen</u> Die SNB hat beschlossen, die Liquidität auf dem CHF-Geldmarkt nochmals signifikant zu erhöhen. Das USD/CHF Kursverhältnis ist nach den Transaktionen No. 2 rsp. Ankündigung bis Ende August 2011 laufend von 0.79 auf 0.82 angestiegen. Die Kursentwicklung war somit für PMH vorteilhaft.</p> <p><u>Einschätzung bezüglich reglementierter Geschäfte</u> Der USD-Kauf wurde von der Ehefrau veranlasst, welche einen USD Anteil am Finanzvermögen von rund 50% anstrebt.</p> <p>Die Beurteilung dieser Transaktion wird nachstehend separat erläutert.</p>	
		6.09.11	Die SNB legt Mindestkurs von 1.20 Franken pro Euro fest.	

Ref. No.	Bank	Datum	Transaktion	Bemerkung
3	Sarasin	04.10.11	Verkauf USD 516k / Kauf CHF 475k USD/CHF 0.9202	Währungsallokation im Zusammenhang mit Kauf Liegenschaft in der Schweiz
			<p><u>Einschätzung bezüglich privilegierten Informationen</u> Bis zum 31.10.2011 (Zwischenbericht der SNB) wurden keine für diesen Auftrag relevanten Informationen veröffentlicht. Es sind somit keine Indikationen auf das Ausnutzen privilegierter Informationen bezüglich Transaktion No. 3 ersichtlich. Die Kursentwicklung des USD seit dem Kauf vom 10.3.2011 bis zum Verkauf am 04.10.11 war für PMH unvorteilhaft.</p> <p><u>Einschätzung bezüglich reglementierter Geschäfte</u> Der USD-Verkauf ist im Zusammenhang mit dem Kauf einer Liegenschaft in der Schweiz zu sehen (wir haben den entsprechenden Kaufvertrag vom 6. Oktober 2011 eingesehen). Diese Transaktion ist somit im Einklang mit Art. 3 Abs. 2, wonach der Verkauf von Devisen für den Erwerb von nicht-Finanzvermögen erlaubt ist. Zudem ist die Transaktion auch in Übereinstimmung mit dem Grundsatz einer passiven Verwaltung (Mindesthaltedauer 6 Monate), da die verkauften USD bereits im März 2011 gekauft wurden (FIFO – Prinzip).</p>	

Wir haben die oben aufgeführten Devisengeschäfte hinsichtlich der Einhaltung des Reglements beurteilt und sind zu folgenden Feststellungen gekommen:

- Bei den Devisengeschäften No. 1, 2 und 3 sind die Bestimmungen bezüglich Missbrauch von privilegierten Informationen (Art. 4 des Reglements) respektive reglementierte Geschäfte (Art. 6 des Reglements) anwendbar. Wir haben folgende Tätigkeiten durchgeführt:
 - Bezüglich des Missbrauchs von privilegierten Informationen haben wir die Daten der Transaktionen mit offiziellen Mitteilungen der SNB verglichen. Informationen bezüglich SNB Interventionen auf dem Devisenmarkt liegen uns keine vor.
 - Bezüglich den reglementierten Geschäften haben wir beurteilt, ob die nötigen Massnahmen (Passive Verwaltung resp. diskretionäres Verwaltungsmandat gemäss Art. 6 des Reglements) eingehalten sind.
- Die Transaktionen No. 1 und 3 stehen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Liegenschaften und den entsprechenden Geldflüssen. Es liegen keine Hinweise auf einen Missbrauch von privilegierten Informationen vor.
- Die Transaktionen unter No. 2 wurden direkt durch die Ehefrau bei der Bank veranlasst. Davon hat PMH gemäss den uns vorliegenden Unterlagen einen Tag nach Durchführung Kenntnis erhalten.

Aus dem uns vorliegenden E-Mail-Verkehr geht hervor, dass PMH keine Kenntnisse über die Veranlassung dieser Transaktion hatte. In einem E-Mail vom 16. August 2011 an den



Kundenbetreuer bei der Bank stellte PMH klar, dass Devisengeschäfte künftig nur durchgeführt werden können, wenn der Auftrag von PMH selbst kommt oder PMH einen solchen Auftrag bestätigt – dies aus Compliance Gründen. Ins erwähnte E-Mail wurde auch der Leiter Recht und Dienste der SNB kopiert. Aus einer Aktennotiz vom 7. September 2011 geht hervor, dass der Leiter Recht und Dienste den Sachverhalt mit PMH besprochen hat. Aus Sicht des Leiters Recht und Dienste ergab sich kein Handlungsbedarf. Es sei aber sicherzustellen, dass es keine Wiederholung gebe.

Unter dem Aspekt, dass die Transaktion zwei Tage vor einer wichtigen Ankündigung der SNB durchgeführt wurde, ist diese als heikel einzustufen. Zweck der Transaktion war eine Währungsallokation des Finanzvermögens (mit dem Ziel 50% der Flüssigen Mittel in USD zu halten). Mit dem Informieren des Leiters Recht und Dienste stellte PMH sofort die notwendige Transparenz sicher. Deshalb ist auch bei dieser Transaktion kein Missbrauch von privilegierten Informationen anzunehmen.

Beurteilung der Wertschriftengeschäfte/Finanzinstrumente

Nachstehende Übersicht zeigt die in den Unterlagen aufgeführten Wertschriftengeschäfte:

Bank	Datum	Transaktion	Bemerkung
SNB/Sarasin	08.07.11	Titeleinlieferung 820 Stück Swiss Re Namenaktien und 240 Stück Zurich Financial Services AG Namenaktien	Titeleinlieferung in Depot [REDACTED] (Übertrag aus UBS Depot)
Sarasin	15.08.11	Titeleinlieferung 205 Stück Swiss Re Namenaktien sowie 40 Stück Zurich Financial Services AG Namenaktien ins Depot der Tochter N.	Titeleinlieferung in Depot [REDACTED] (Übertrag aus UBS Depot)
Sarasin	15.08.11	Kauf 1'800 und 720 Stück Weatherford International AG Namenaktien zum Preis von CHF 13.94	Titeleinlieferung in Depots [REDACTED]
Sarasin	15.08.11	Kauf 200 Stück Roche GS zum Preis von CHF 128.90	Titeleinlieferung in Depot [REDACTED]
Sarasin	15.08.11	Kauf 500 und 200 Stück NESN zum Preis von CHF 49.14	Titeleinlieferung in Depot [REDACTED]

Wir haben festgestellt, dass sämtliche aufgeführten Wertschriftentransaktionen in Übereinstimmung mit dem Reglement durchgeführt wurden.

Beurteilung der erhaltenen Vollständigkeitserklärung

Die Vollständigkeitserklärung wurde uns mit Datum 20. Dezember 2011 zugestellt (Beilage 2). Sie deckt aus unserer Sicht die relevanten Punkte ab. Insbesondere bestätigt PMH auch, dass er die Bestimmungen des Reglements über Eigengeschäfte mit Finanzinstrumenten der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums vom 1. Januar 2011 bis 20. Dezember 2011 eingehalten hat.



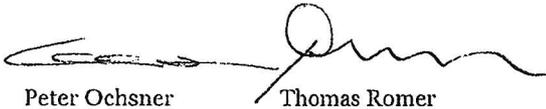
Schlussfolgerungen

Aufgrund der uns vom Leiter Recht und Dienste der SNB zur Verfügung gestellten Unterlagen und unseren Prüfungstätigkeiten sind wir auf keine Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass das Reglement über Eigengeschäfte mit Finanzinstrumenten durch PMH im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 15. Dezember 2011 nicht eingehalten wurde.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

PricewaterhouseCoopers AG


Peter Ochsner Thomas Romer

Beilage erwähnt

Kopie an Leiter Recht und Dienste der SNB



Beilage 1 - Aufstellung der erhaltenen Unterlagen

Bankunterlagen

Unterlagen	Beurteilung
<p>Bank Sarasin & Co. Ltd, Zürich Adressat: PMH Portfolio [REDACTED] Portfolio [REDACTED] Kontokorrent [REDACTED] *) Kontokorrent [REDACTED] *) Kontokorrent [REDACTED] *) Kontokorrent [REDACTED] N. *) Privatkonto [REDACTED] N.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werbeinformationen • Einzelne Transaktionsabrechnungen • Postenauszüge 18.2. bis 18.12.2011 für die mit *) markierten Konti. Auf den Postenauszügen ist vom Kundenbetreuer handschriftlich bestätigt, dass „dies alle 4 aktiven Konti sind, für welche alle Transaktionen seit Anfang aufgelistet sind“. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontobestände sind auf dem Kontokorrent [REDACTED] nicht ersichtlich. • Rund 40 Transaktionsabrechnungen (Ein- und ausgehende Zahlungen, Dividenden, Zinsabrechnungen, Wertschriftenkassageschäfte, Devisenkassageschäfte) im Zeitraum 18.10.2011 (jüngste Abrechnung) und 10.3.2011 (älteste Abrechnung)
<p>[REDACTED] Bank AG, [REDACTED] Adressat: PMH Universalkonto [REDACTED] (CHF) Privatkonto [REDACTED] (EUR)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Postenauszug datiert vom 16.12.2011 für die Periode 1.1.2011 – 21.11.2011 (CHF) resp. Datiert vom 19.12.2011 für die Periode 1.1.2011 – 30.11.2011 (EUR) <p>[REDACTED] Säule 3a-Konto [REDACTED]</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Rund 20 Transaktionen verbucht. • Keine Hinweise auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten respektive Devisen
<p>[REDACTED] bank, [REDACTED] Adressat: PMH Konto-Nr. [REDACTED]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auszug datiert vom 16.12.2011 für die Periode 1.1.2011 – 16.12.2011 	<ul style="list-style-type: none"> • Über dieses Konto laufen Salärauszahlungen (Arbeitgeber und weitere Ämter), Lebenshaltungskosten sowie nicht genauer definierte Ausgaben • Keine Hinweise auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten respektive Devisen

Unterlagen	Beurteilung
<p>██████████ bank</p> <p>Adressat: PMH und Ehefrau Privatkonto ██████████</p> <ul style="list-style-type: none"> • Postenauszug datiert vom 16.12.2011 für die Periode 29.9.2011 bis 16.12.2011 	<ul style="list-style-type: none"> • Lediglich 2 Transaktionen – davon ein Übertrag auf ein Konto ██████████ (möglicherweise Hypothek) • Keine Geschäfte mit Finanzinstrumenten respektive Devisen
<p>██████████</p> <p>Adressat: Ehefrau</p> <p>Kontokorrent ██████████ (CHF) Kontokorrent ██████████ (USD) Kontokorrent ██████████ (EUR) Kontokorrent ██████████ (GBP)</p> <p>██████████</p> <p>Adressat: PMH und Ehefrau Privatkonto ██████████ (CHF)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hohe Anzahl von Kontobewegungen (Zahlungsverkehr) • Verschiedene begründete Devisenverkäufe (gegen CHF) während des Jahres um Soll-Saldo auf CHF-Konto auszugleichen. • Über Privatkonto, lautend auf PMH und Ehefrau, wurden keine Devisengeschäfte getätigt.
<p>██████████</p> <p>Adressat: Ehefrau Privatkonto ██████████</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Privatkonto von Ehefrau in EUR • Nur geringe Anzahl Ein- und Ausgänge in unbedeutender Höhe



Beilage 2 - Vollständigkeitserklärung

Vollständigkeitserklärung

Ich, Philipp M. Hildebrand, erkläre hiermit:

1. Ich oder mir nahestehende Personen hatten im Zeitraum vom 1. Januar bis 20. Dezember 2011 die Verfügungsgewalt über die folgenden Bankbeziehungen und -konti:

[REDACTED]
• [REDACTED]

Sarasin & Cie. AG, Zürich

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]*
- [REDACTED]*
- [REDACTED]*

* Das Konto [REDACTED] ist inaktiv. Die Konten [REDACTED] und [REDACTED] stellen Depots dar, die ausschliesslich Saldobestände aufweisen und vereinbarungsgemäss nicht offen zu legen sind.

Bank [REDACTED]

- [REDACTED] (CHF)
- [REDACTED] (EUR)
- [REDACTED] (Vorsorgekonto Säule 3a)

[REDACTED] bank [REDACTED]

- [REDACTED]

[REDACTED] (per Juli 2011 geschlossen)

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]

[REDACTED] (Galerie Kashya Hildebrand)

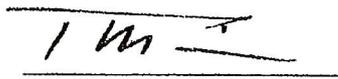
- [REDACTED] (Kontokorrent CHF)
- [REDACTED] (Kontokorrent USD)
- [REDACTED] (Kontokorrent EUR)
- [REDACTED] (Kontokorrent GBP)

██████████ (Privatkonto Frau Hildebrand)

Ich bestätige, dass diese Liste abschliessend ist und ich sowie mir nahestehende Personen keine weiteren Bankbeziehungen und -konti (einschliesslich Postfinance), weder im In- noch im Ausland, besitzen oder daran wirtschaftlich berechtigt sind.

2. Ich bestätige ferner:
 - a. dass ich oder mir nahestehende Personen im Jahre 2011 keine **schwebenden Geschäfte** (z.B. Termingeschäfte oder Swaps) getätigt haben;
 - b. dass ich oder mir nahestehende Personen im Jahre 2011 **keine Versicherungen** (mit Ausnahme von Motorfahrzeug-, Hausrats- oder Reiseversicherungen oder Krankenkassen) oder Sparpläne oder Altersvorsorgepläne mit Versicherungsgesellschaften abgeschlossen habe oder daraus begünstigt waren;
 - c. dass **keine Treuhandvereinbarungen** bestanden haben, in denen ich oder mir nahestehende Personen entweder als Treugeber, Treuhänder oder Begünstigter aufgeführt sind, und
 - d. dass keine Vereinbarungen mit Drittpersonen bezüglich **gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen** bestanden haben.
3. Als „mir nahestehende Personen“ gelten meine Familienangehörigen, d.h. meine Ehefrau Kashya Hildebrand sowie meine Tochter Natalia. Ich bestätige, im Jahre 2011 nie auf Rechnung Dritter Finanzgeschäfte getätigt zu haben, insbesondere nicht für Personen, mit denen ich in häuslicher Gemeinschaft (mit Ausnahme meiner Familienangehörigen) oder durch Erbengemeinschaft oder Mandat (z.B. Vormundschaft, öffentliches Amt, Beratung) verbunden bin.
4. Ich bestätige, dass ich nach bestem Wissen und Gewissen die Bestimmungen des Reglements über Eigengeschäfte mit Finanzinstrumenten der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums vom 1. Januar 2011 bis heute eingehalten habe.

Zürich, 20. Dezember 2011


 Dr. Philipp M. Hildebrand